

Schuldverhältnis : zivilrechtliche Form der schuldrechtlichen Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Personen, in der sich die schuldrechtliche Forderung (auch Anspruch genannt) des Berechtigten (Gläubiger) und die Schuld des Verpflichteten (Schuldner) gegenüberstehen und die Beteiligten zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung verpflichtet sind. Die Forderung oder die Schuld wird durch eine Leistung erfüllt. Zur Vornahme der Leistung ist der Schuldner dem Gläubiger verpflichtet. Die wichtigsten S. entstehen durch schuldrechtliche Verträge, sogenannte Alltagsverträge, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger dienen. Das S. wird in diesen Fällen gewöhnlich mit dem konkreten Begriff des Vertragstyps bezeichnet, z. B. als Kaufvertrag oder Mietvertrag. Diese Verträge begründen gegenseitige S., innerhalb derer beide Partner wechselseitig Leistungen schulden und fordern können. Es ist aber möglich, daß sowohl Gläubiger als auch Schuldner unter Aufrechterhaltung des S. Wechsel a können, z. B. indem der Gläubiger seine Forderung an einen anderen abtritt. Weiterhin kann ein S. aus Vertrags- und anderen Rechtsverletzungen, ausnahmsweise auch durch einseitige Rechtsgeschäfte (z. B. Vermächtnis) oder durch auf einen äußeren, mit Rechtsfolgen verknüpften Erfolg abzielende Handlungen (z. B. Fund oder Geschäftsführung ohne Auftrag) entstehen. In der Regel machen die an einem 3. Beteiligten von ihrer Befugnis Gebrauch, über ihr Vermögen zu verfügen. Das S. ist im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu gestalten. Der sozialistische Staat gibt den Bürgern durch bestimmte normative Akte Anleitung zum rechtmäßigen Handeln. Erfüllt ein Partner

des S. seine Pflichten nicht, hat er für die dadurch entstehenden Folgen einzutreten (-> *rechtliche Verantwortlichkeit*). Der Gläubiger hat die Möglichkeit, den mit dem S. bezweckten Erfolg auch ohne oder sogar gegen den Willen des Schuldners zu erreichen. Dazu kann er die Hilfe des -> *Gerichts* in Anspruch nehmen. Das S. erlischt gewöhnlich durch seine Erfüllung, aber auch durch Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaßvertrag, rechtsgeschäftliche Aufhebung durch die Beteiligten. Es kann auch durch Zeitablauf, durch Tod eines Beteiligten, durch die Unmöglichkeit der Leistung beendet werden. Ferner wird das S. durch einseitige rechtsgestaltende Handlungen, wie Anfechtung, Rücktritt, Kündigung, Wandlung u. a. aufgehoben oder inhaltlich geändert.

Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung: objektive Gesetzmäßigkeit der -> *sozialistischen Revolution*; der S. wird unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse von der sozialistischen Staatsmacht organisiert und in allen Situationen des Klassenkampfes gewährleistet. Der S. ist entscheidender Teil der politischen Machtausübung durch die Arbeiterklasse im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten und somit Ausdruck der Souveränität des werktätigen Volkes. Er umschließt die Gesamtheit der politischen, staatlichen und rechtlichen Aktivitäten und Maßnahmen zum Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und aller sozialistischen Erregenschaften des Volkes der DDR, zur Gewährleistung der Unantastbarkeit des Staatsgebietes der DDR (einschließlich des Luftraumes, der Territorialgewässer, des Schutzes und der Nutzung des Festlandsockels) sowie den Schutz des friedlichen Lebens der Bürger. Neben der stän-